



Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Kirchhundem
Der Bürgermeister

19. Nachtragssatzung
vom 15.12.2022

zur Gebührensatzung vom 21. Dezember 1992 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15. Dezember 1989 i. V. m. Art. 12 der 1. Artikelsatzung der Gemeinde Kirchhundem zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 12. Mai 2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW 2015. S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 19. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 21. Dezember 1992 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15. Dezember 1989 beschlossen:

Artikel I

Änderungen

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt jährlich bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis 10 cbm	171,00 €
über 10 cbm	410,00 €
für Verbundzähler	1.026,00 €.

2. Paragraph 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm Wasser **3,15 €.**

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 19. Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15.12.2022 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese 19. Nachtragssatzung vom 15.12.2022 zur Gebührensatzung vom 21. Dezember 1992 zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem vom 15. Dezember 1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 21.12.2022

Björn Jarosz
Bürgermeister